

## **Friedhofsgebührensatzung für den „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“**

Der Ortsgemeinderat von Biebrich hat am 23.11.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Entgeltsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Biebrich ist Träger des Friedhofes „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

(1) Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

1. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 20 Jahre
2. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 50 Jahre
3. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegt mit einer Urne; Nutzungsdauer 20 Jahre
4. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegt mit einer Urne; Nutzungsdauer 50 Jahre
5. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl; Nutzungsdauer 20 Jahre
6. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl; Nutzungsdauer 50 Jahre
7. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 20 Jahre
8. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 50 Jahre

Bei den Bäumen nach den Nummern 5, 7 und 8 besteht die Möglichkeit einer kostenfreien zusätzlichen Belegungszeit von 5 Jahren.

(2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

1. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 20 Jahre - 295,00 €
2. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 50 Jahre - 350,00 €
3. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegt mit einer Urne; Nutzungsdauer 20 Jahre - 1.600,00 €
4. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegt mit einer Urne; Nutzungsdauer 50 Jahre - 2.000,00 €
5. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl; Nutzungsdauer 20 Jahre - 1.600,00 €
6. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Wahl; Nutzungsdauer 50 Jahre - 2.000,00 €
7. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 20 Jahre - 1.600,00 €
8. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 50 Jahre - 2.000,00 €

(3) Die Höhe der Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber, für das Ausgraben und Umbetten von Urnen sowie für die Benutzung der Leichenhalle richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich.

Im Einzelnen werden Gebühren für folgende Dienstleistungen erhoben:

- |   |  |
|---|--|
| - Ausheben und Schließen des Urnengrabes          | pauschal 150,00 EUR.   |
| - Ausgraben und Umbetten von Urnen                | die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten als Auslagenersatz |
| - Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung |  |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen                    | 51,00 EUR  |
| für jeden weiteren Tag                            | 13,00 EUR  |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen                     | 38,00 EUR  |
| für jeden weiteren Tag                            | 5,00 EUR   |
| c) Reinigung der Leichenhalle                     | die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten als Auslagenersatz |
| d) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung       | die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten als Auslagenersatz |

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

### § 4

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56370 Biebrich, den 24.01.2011

Theo Scherer  
Ortsbürgermeister

## **HINWEIS**

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 27.01.2011

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

(D.S.)

Harald Gemmer  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 05/2011 am 03.02. 2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 04.02.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 04.02. 2011  
Im Auftrag

(D.S.)

Uwe Welker